

LEX DOSSIER

Steuerungumgebung und Bankkunden- geheimnis

In der gegenwärtigen Diskussion über den Finanzplatz Schweiz respektive dessen Gebaren drohen gewisse rechtliche Grundlagen verloren zu gehen.

Eine Steuerhinterziehung im Sinne von Art. 175 des Bundessteuergesetzes begeht, wer in seiner Steuererklärung vergisst, Vermögen oder Einkommen zu deklarieren, sodass die Steuerveranlagung über diese «vergessenen» Vermögenswerte unterbleibt.

Diese Steuerungumgebung wird als Übertretung mit einer Busse in der Höhe der hinterzogenen Steuern bestraft. Demgegenüber liegt ein Steuerbetrug im Sinne von Art. 59 des Bundessteuerharmonisierungsgesetzes vor, wenn zum Zweck der Steuerhinterziehung gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden zur Täuschung verwendet werden. Dieses Vergehen wird vom Strafgericht mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Busse bis zu 30000 Fr. bestraft.

Aufgrund mehrerer Staatsverträge, die die Schweiz mit verschiedenen Staaten abgeschlossen hat, leistet die Schweiz nur bei Steuerbetrug Rechts- und/oder Amtshilfe. Davon ausgeschlossen ist jedoch ausdrücklich die Steuerhinterziehung gemäss schweizerischer Lesart.

Diese Fakten werfen einige Fragen auf. Wie kann allgemeinverständlich erklärt werden, dass ein Steuerpflichtiger, der Vermögenswerte zu deklarieren vergisst, nur eine Steuerhinterziehung begangen haben soll, obwohl er die Steuerklärung unterschrieben und deshalb eine Urkunde im Sinne von Art. 110 StGB mit unrichtigem Inhalt erstellt hat? Weshalb wird dieser Steuerpflichtige nicht wegen Urkundenfälschung belangt? Die Unterscheidung in diese beiden Steuerungumgebungsarten könnte den Anschein erwecken, dass die Steuerhinterziehung eine Kavaliertat ist, die von der Rechtsgemeinschaft als nicht so gemeingefährlich eingestuft wird. Tatsache bleibt aber, dass der Steuerpflichtige (unabhängig von seinem Wohnsitz in der Schweiz oder im Ausland) bei der Steuerhinterziehung versucht, sich seiner gesetzlich verankerten Steuerpflicht zu entziehen.

Innenpolitisch und im internationalen Umfeld könnten viele Diskussionen versachlicht werden, wenn die Schweiz die kaum zu begründende Unterscheidung in Steuerhinterziehung und Steuerbetrug aufgeben und sämtliche Taten der Steuerungumgebung gleich behandeln und bestrafen würde. Mit einer derartigen, relativ einfach zu bewerkstelligen Gesetzesänderung könnte die Schweiz die Diskussion über das Bankkundengeheimnis wieder versachlichen, da dann bei allen Steuerungumgebungsdelikten Rechts- und/oder Amtshilfe geleistet wird.

24.03.2009

[Fenster schliessen](#)